

Stellungnahme des BUND zum Entwurf einer Formulierungshilfe für die Umsetzung von Artikel 15 der Seveso-III-Richtlinie betreffend § 23c BImSchG-Entwurf und § 57d BBergG-Entwurf

Der BUND bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und die Möglichkeit, zu diesem Stellung nehmen zu können.

Der Änderungsentwurf sieht vor, die in § 23a und § 23b BImSchG für störfallrelevante Anlagen statuierten Pflichten nicht auf solche Anlagen zu erstrecken, die nach den Vorschriften des BBergG betriebsplanpflichtig sind. Für diese Anlagen soll stattdessen die entworfene Vorschrift eines § 57d BBergG gelten.

Soweit mit Regelung die Intention verfolgt wird, eine andernfalls gesehene Regelungslücke für die Anwendbarkeit und Beachtung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie zu vermeiden, wird dies begrüßt. Allerdings ist es gesetzgebungstechnisch generell misslungen, für Bergbauvorhaben immer wieder aufs Neue Ausnahmen von fachgesetzlichen Bestimmungen zu schaffen; wie es bereits mehrfach im Bereich des BImSchG und insbesondere des UVPG geschehen ist.

Der BUND fordert bereits seit langem, das Bergrecht in Deutschland grundlegend zu reformieren und an das für nicht-bergbauliche Vorhaben gültige Fachplanungsrecht anzupassen. Der vom Gesetzgeber einzuschlagende Weg sollte daher sein, die Sonderregelungen für Bergbauvorhaben zu reduzieren und nicht immer wieder neue Abweichungen zu schaffen.

Dies vorangestellt, ist in inhaltlicher Hinsicht zu hinterfragen, ob die sich aus der Seveso-III-Richtlinie im Hinblick auf die Vermeidung von Störfallrisiken ergebenden Vorgaben über die sehr allgemeine Formulierung in § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG hinreichend umgesetzt werden. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG hat seine heutige Bedeutung und Aussagekraft bekanntermaßen erst durch eine kontinuierliche Fortentwicklung der Rechtsprechung, insbesondere des BVerwG, erhalten. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, eine Konkretisierung und Klarstellung betreffend die Voraussetzungen für eine Genehmigung (bzw. Zulassung) von (betriebsplanpflichtigen) Bergbauvorhaben zu betreiben. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die – mit den sich aus dem Europarecht ergebenden Vorgaben der UVP-Richtlinie und auch der Seveso-III-Richtlinie nicht zu vereinbarende – „gebundene Entscheidung“, die § 55 Abs. 1 S. 1 BBergG – in schwer mit § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG und dem dortigen Abwägungsgebot in Einklang zu bringende Weise – vorsieht.

Es muss daher eindeutig(er) klargelegt werden, dass die Genehmigungsbehörde auch im Verfahren nach BBergG (jedenfalls bei Vorhaben, die unter die UVP-RL bzw. die Seveso-III-RL fallen), eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen hat.

Dies ist mit Blick auf die konkret anstehende gesetzliche Umsetzung der Vorgaben der Seveso-III-RL unbedingt erforderlich. Aspekte des vorsorgenden Störfallschutzes sind mit „Genehmigungsansprüchen“ unverträglich. Eine – von der Seveso-III-Richtlinie geforderte – vorausschauende Planung und die Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes verlangen es, das der Genehmigungsbehörde Abwägungsspielräume und Ermessensentscheidungen eröffnet sind. Ob bzw. inwieweit dies über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG gewährleistet ist, kann weder dem Wortlaut der Norm noch der – naturgemäß jeweils zu konkreten Einzelfällen ergangenen – Gerichtsentscheidungen hinreichend eindeutig und rechtssicher entnommen werden.

Letztlich ist die gesamte Konstellation von § 55 ff. (insbes. 57a ff.) BBergG i.V.m. § 48 BBergG verfehlt und dringend reformbedürftig; hieran andockend eine Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie zu betreiben, kann daher nicht begrüßt werden.

Unabdingbar ist allerdings, die Anwendung der Vorgaben der Seveso-III-Richtlinie auch für bergbauliche Vorhaben bzw. mit solchen in Verbindung stehenden Anlagen zu gewährleisten. Der BUND ist nicht davon überzeugt, dass dies mit den vorliegenden Gesetzesentwürfen gelingt.

Ergänzend unterstützen wir die detaillierte Stellungnahme des BBU vom 26.8.16 in gleicher Angelegenheit vollumfänglich und machen uns die dort dargelegten Einwendungen in Abstimmung mit dem Verfasser zu eigen.

29.08.2016

Kontakt und weitere Informationen:

Dirk Teßmer
stellv. Sprecher Bundesarbeitskreis Recht, Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
dirk.tessmer@bund.net

Claudia Baitinger
Sprecherin Bundesarbeitskreises Immissionsschutz, Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat des BUND
claudia.baitinger@bund.net